

## BGE 6 I 446

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_6\\_I\\_446](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_446)

FR: ATF 6 I 446

IT: DTF 6 I 446

### Volltext

76. Beschluß vom 17. Juli 1880 in Sachen des interkantonalen Komité's der Nationalbahngemeinden betreffend Rückerstattung der geleisteten Kautio<sup>n</sup>. A. Das interkantonale Komité der Nationalbahngemeinden hatte, um bei der ersten, am 30. August 1879 stattgefundenen Versteigerung der Linien der Nationalbahn als Bieter unter Ratifikationsvorbehalt zugelassen zu werden, gemäß den Steigerungsbedingungen vom 29. Mai 1879 (Art. 24 und 25) eine Kau<sup>n</sup>tion von 50 000 Fr. bestellt. Durch Zuschlag des Massaverwal<sup>t</sup>ers vom Steigerungstage und durch Beschluß des Bundesge<sup>r</sup>ichtes vom 26. September 1879 wurden dem interkantonalen Komité der Nationalbahngemeinden beide Sektionen der Natio<sup>n</sup>albahn um die Summe von zusammen 4 400 000 Fr. zuge<sup>s</sup>chlagen. Neben dem interkantonalen Komité hatte bei der ersten Versteigerung die Nordostbahngesellschaft auf die Ostsektion ein Angebot von 3 375 000 Fr. gemacht. B. Die dem interkantonalen Komité durch Beschluß des Bun<sup>d</sup>esgerichtes vom 26. September 1879, gemäß den Steigerungs<sup>b</sup>edingungen, zum Zwecke der Beibringung der Ratifikation sei<sup>n</sup>er Kommittenten angesetzte 30tägige Frist wurde nach und nach bis zum 29. Februar 1880 verlängert, zum letzten Male durch Beschluß vom 27. Dezember 1879, unter der Bedingung, daß für die Betriebsdefizite während der Monate Januar und Fe<sup>b</sup>ruar 1880 ein Vorschuß von je 18000 Fr. geleistet werde. Für den Monat Januar 1880 wurde dieser Vorschuß von 18000 Fr. wirklich geleistet. Am 26. Januar 1880 erklärte nun aber das interkantonale Komité, auf den ihm erteilten Zuschlag verzichten zu müssen, und es mußte daher derselbe als kraftlos erklärt und zu einer zweiten Versteigerung der Bahn geschritten werden. Gleichzeitig mit der Erklärung des Verzichtes auf den Zuschlag stellte das interkantonale Komité das Gesuch, es möchte die Kautionssumme von 50 000 Fr. wenn immer möglich resti<sup>t</sup>uiert, bezw. nur in demjenigen Umfange für die Massaverwal<sup>t</sup>ung verfallen erklärt werden, als es die Interessen der Gläu<sup>b</sup>iger absolut erfordern, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Betriebsdefizite während der vier Monate vom 30. August bis 31. Dezember 1879 bei weitem nicht eine Deckung in der Höhe der geleisteten Kautio<sup>n</sup> erfordern und daß die bei der Kau<sup>n</sup>tionsbestellung beteiligten Gemeinden für die Nationalbahn be<sup>r</sup>eits schwere Opfer gebracht haben. Nach Einholung des Berichtes des Massaverwalters, sowie nach Anhörung des Vortrages des Instruktionsrichters und in Betrachtung: 1. Nach Art. 24 der Steigerungsbedingungen für die erste Versteigerung der Nationalbahn vom 29. Mai 1879 hat, wer unter Vorbehalt der Ratifikation seiner Mandanten bieten will, eine Baar- oder Realkautio<sup>n</sup> von 50 000 Fr. bei der Bundes<sup>k</sup>asse zu leisten und es verfällt die Kautio<sup>n</sup> der Liquidations<sup>m</sup>asse, wenn nicht innert 30 Tagen nach eröffnetem Zuschlage die Ratifikation in gehöriger Form dem Massaverwalter beige<sup>b</sup>racht wird. Nach Art. 25 ibid. kann indeß das Bundesgericht den Termin für Beibringung der Ratifikation angemessen ver<sup>l</sup>ängern und auch nach billigem Ermessen dem Kautio<sup>n</sup>steller den Verfall der Kautio<sup>n</sup> ganz oder theilweise erlassen, falls eine Schädigung für die Masse nicht eingetreten ist oder den Kautionsbetrag erweislichermaßen nicht erreicht. 2.

Ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Verfalls der Kautions ist also nur unter der letztgedachten Voraussetzung zulässig und es kann somit dem Gesuche des interkantonalen Komite's nur dann entsprochen werden, wenn nachgewiesen ist, daß durch dessen Handlung eine Schädigung der Liquidationsmasse nicht, bzw. nicht in der Höhe des Kautionsbetrages von 50 000 bzw. (mit Einrechnung des nachträglichen Betriebsvorschusses) von 68 000 Fr. eingetreten ist. Dieser Nachweis ist nun aber nicht geleistet, gegentheils ergibt sich zur Evidenz, daß der ein-

getretene Schaden den Kautionsbetrag jedenfalls übersteigt. Denn: Man kann bei Würdigung des entstandenen Schadens ein doppeltes Prinzip zu Grunde legen; man kann nämlich entweder davon ausgehen, daß derjenige Schaden in Betracht komme, welcher der Masse dadurch entstanden ist, daß das vom interkantonalen Komite an der ersten Versteigerung der Nationalbahn gethane Gebot nicht ratifiziert wurde, bzw. daß der Steigerungskauf auf Grundlage dieses Gebots nicht zu Stande kam und vollzogen wurde, oder aber es kann davon ausgegangen werden, daß lediglich derjenige Schaden in Betracht zu ziehen sei, welcher der Masse dadurch verursacht wurde, daß durch das wirkungslos gebliebene Angebot des interkantonalen Komite's bei der ersten Versteigerung der Vertragsabschluß mit andern Mitbewerbern verhindert und die Beendigung der Liquidation hinausgeschoben wurde. Legt man das erstere Prinzip zu Grunde, so ist angesichts der Differenz zwischen dem Erlöse der zweiten Versteigerung, der für beide Sektionen bloß 3 900 000 Fr. beträgt, und dem bei der ersten Versteigerung abgegebenen Höchstgebote des interkantonalen Komite's, welches auf 4 400 000 Fr. für beide Sektionen ansteigt, ohne Weiteres klar, daß der Schaden den Kautionsbetrag bei weitem übersteigt. Allein auch wenn man der Schadensermittlung das zweite Prinzip zu Grunde legt, so gelangt man zu keinem andern Resultat. Denn die Dazwischenkunft des interkantonalen Komite's bei der ersten Versteigerung hatte zunächst zur Folge, daß die Veräußerung der Linie verzögert, dadurch die Zeit, während welcher die Bahn auf Rechnung der Masse betrieben werden mußte, die Betriebsausfälle somit der Masse zur Last fielen, vom 28. Oktober 1879 bis zum 1. Mai 1880, von welchem Zeitpunkte an nach der zweiten Versteigerung der Betrieb auf Rechnung des Erwerbers weitergeführt werden konnte, verlängert, die Liquidationskosten, infolge verlängerter Dauer der Liquidation, vermehrt wurden und auch die Zinsausfälle der Gläubiger infolge dessen anwuchsen. Im Weiteren muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß die zweite Versteigerung gegenüber der ersten für die Ostsektion, auch abgesehen von dem Gebote des interkantonalen Komite's, einen erheblichen Mindererlös ergab, indem die Nordostbahngesellschaft bei der ersten Versteigerung auf die Ostsektion ein Angebot von 3 375 000 Fr. gemacht hatte, welches infolge des Angebotes des interkantonalen Komite's nicht angenommen wurde, während bei der zweiten Versteigerung die Ostsektion bloß einen Preis von 3 150 000 Fr. erzielte. Daß nun, angesichts dieser Faktoren, die durch die Dazwischenkunft des interkantonalen Komite's bei der ersten Versteigerung für die Masse entstandene Schädigung den Kautionsbetrag übersteigt, kann nicht zweifelhaft sein. Demnach hat das Bundesgericht beschlossen: Das Gesuch des interkantonalen Komite's der Nationalbahngemeinden um gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Verfalles der von ihr geleisteten Kautions von 50 000 Fr. wird abgewiesen.